

Weitere Hinweise zum SEPA-Mandat und zum Gebrauch des Formulars:

1. Aufgrund der gültigen Abfallwirtschaftssatzung (AWS) und Gebührensatzung (GebS) des Landkreises Nürnberger Land ist die/der Grundstückseigentümer*in die/der Gebührenschnldner*in für die Abfallentsorgungsgebühren (§2 GebS).

Ein SEPA-Mandat von Konten der Mieter*in oder Pächter*in ist somit nicht möglich.

2. Im Falle einer Rücklastschrift/ eines Widerrufs wird dieses SEPA-Mandat automatisch storniert. Für nachfolgende Abbuchungen ist ein neues SEPA-Mandat erforderlich.

3. Bitte reichen Sie das SEPA-Mandat vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein. Beachten Sie bitte weiter, dass Abbuchungen von Sparkonten nicht möglich sind. Sollte sich Ihr Konto ändern, bitten wir rechtzeitig um Mitteilung, damit Rücklastschriftgebühren rechtzeitig vermieden werden können. Für den Fall, dass die Abbuchung nicht möglich ist, werden die daraus entstehenden Kosten (Rücklastschriftgebühren) fällig.

4. Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Abgabe eines SEPA-Formulars nicht gleichzeitig einzahlen oder überweisen (Doppelbuchung) bzw. überprüfen Sie, ob bereits ein Dauerauftrag bei Ihrer Bank eingerichtet wurde.

5. Weist das Konto nicht die notwendige Deckung auf, so besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftenverfahren nicht vorgenommen.

6. Das erteilte SEPA-Mandat gilt bis zu einem Widerruf des/der Grundstückseigentümers*in fort, auch im Falle einer Gebührenänderung.

Informationen zum Datenschutz gem. Art.13 DSGVO finden Sie unter www.nuernberger-land.de/datenschutz oder in Papierform bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter*in.